



TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

IntStR II – unbeschränkte Steuerpflicht

Rechtsstand: Januar 2019

In Kooperation mit



Inhalt

1	Natürliche Personen	1
1.1	Unbeschränkte Steuerpflicht	1
1.2	Sonderformen	2
1.2.1	Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag gem. § 1 Abs. 3 EStG	2
1.2.2	Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 2 EStG	3
1.2.3	Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht von EU- und EWR-Familienangehörigen gem. § 1a EStG	4
1.3	Vermeidung der Doppelbesteuerung (nationales Recht gem. § 34c EStG)	5
1.3.1	Allgemeines	5
1.3.2	Anrechnungsmethode gem. § 34c Abs. 1 EStG	5
1.3.2.1	Ausländische Einkünfte gem. § 34d EStG	6
1.3.2.2	Berechnung des Anrechnungsbetrags	7
1.3.3	Steuerabzug gem. § 34c Abs. 2, 3 EStG	10
1.3.3.1	Steuerabzug gem. § 34c Abs. 2 EStG	10
1.3.3.2	Steuerabzug gem. § 34c Abs. 3 EStG	11
1.3.4	Exkurs: ausländische Kapitalerträge	12
1.3.4.1	Inländisches Konto bzw. Kreditinstitut	12
1.3.4.2	Ausländisches Konto bzw. Depot	13
1.3.5	Erlass- bzw. Pauschalierungsmethode gem. § 34c Abs. 5 EStG	13
1.4	Negative ausländische Einkünfte gem. § 2a EStG	14
1.4.1	Beschränkung der Verlustberücksichtigung für Drittstaateneinkünfte	14
1.4.2	Katalog schädlicher Verluste	15
2	Kapitalgesellschaften	17
2.1	Unbeschränkte Steuerpflicht	17
2.2	Vermeidung der Doppelbesteuerung (nationales Recht)	17
	Haftungsausschluss	II
	Copyright	II

1 Natürliche Personen

1.1 Unbeschränkte Steuerpflicht

► Lesen Sie bitte § 1 Abs. 1 S. 1 EStG.



§§ 8 und 9 AO

1 Natürliche Personen unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht, sofern sie Wohnsitz (§ 8 AO) **oder** gewöhnlicher Aufenthalt (§ 9 AO) im Inland (§ 1 Abs. 1 S. 2 EStG) haben.

2 Sie sind dann mit sämtlichen Einkünften i.S.d. § 2 Abs. 1 EStG unabhängig davon steuerpflichtig, ob diese im In- oder Ausland erzielt werden, sog. **Welteinkommensprinzip** oder **Universalprinzip** (siehe H 1a „Allgemeines“ EStH). Das Welteinkommensprinzip ist insofern Ausdruck der Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip, da hierfür nicht zu unterscheiden ist, woher Einkünfte stammen.

Beachte: Unabhängig davon, ob die Einkünfte in Deutschland oder im Ausland erwirtschaftet wurden, ist die Höhe der Einkünfte nach deutschem Recht zu bestimmen (siehe R 34c Abs. 3 S. 3 EStR). Das Welteinkommensprinzip gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Schon nach nationalem Recht werden bestimmte Einkünfte, z. B. Dividenden (teilweise) steuerfrei gestellt. Zudem setzen Doppelbesteuerungsabkommen der deutschen Besteuerung Schranken und wirken wie (partielle) Steuerbefreiungen.¹



Beispiel: T wohnhaft in Starnberg, betreibt in München eine Produktionsfirma. Der Gewinn des Wirtschaftsjahres beträgt 50.000 €. Aus seinem vermieteten Haus in Chile erzielt T nach chilenischem Recht 10.000 € Einkünfte. Da T in Deutschland mehr Werbungskosten ansetzen kann, betragen die Vermietungseinkünfte nach deutschem Recht nur 5.000 €. Was muss T versteuern?



► Lesen Sie bitte § 1 Abs. 1 S. 1 EStG und § 2 Abs. 1 EStG.



Da T in Deutschland einen Wohnsitz (§ 8 AO) hat, ist er unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 S. 1 EStG). Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte (§ 2 Abs. 1 EStG). Mit Chile besteht auch kein Doppelbesteuerungsabkommen, so dass die Einkünfte nach dem Welteinkommensprinzip in Deutschland (ggf. unter Anrechnung der ausländischen Steuer) zu versteuern sind.

► Lesen Sie bitte R 34c Abs. 3 S. 3 EStR.



Bei der Ermittlung der Einkünfte sind die deutschen Einkunfts- und Gewinnermittlungsvorschriften maßgebend.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG)	50.000 €
<u>Einkünfte aus V+V (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG)</u>	<u>5.000 €</u>
= Summe der Einkünfte	55.000 €

¹ Siehe hierzu das Modul „IntStR III – Doppelbesteuerungsabkommen“.

1.2 Sonderformen

1.2.1 Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag gem. § 1 Abs. 3 EStG

▶ **Lesen Sie bitte § 1 Abs. 3 EStG.**



**Mindestens 90 %
inländische Einkünfte**

3 Auf Antrag werden natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, soweit sie inländische Einkünfte i.S.d. § 49 EStG² beziehen. Die gilt indes nur, wenn

- ▶ die Einkünfte im Kalenderjahr **mindestens zu 90 %** der deutschen Einkommensteuer unterliegen **oder**
- ▶ die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG nicht übersteigen. Der relevante Grundfreibetrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat notwendig und angemessen ist (§ 1 Abs. 3 S. 2 EStG).³

4 Die Höhe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden ausländischen Einkünfte muss zudem durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen werden (§ 1 Abs. 3 S. 5 EStG).⁴

Sind die Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 3 EStG erfüllt, so **gilt** der Steuerpflichtige **in vollem Umfang als unbeschränkt steuerpflichtig**, allerdings nur bezogen auf seine inländischen Einkünfte („soweit sie inländische Einkünfte erzielen“)! Auf **Antrag** kann der Steuerpflichtige insofern die für beschränkt Steuerpflichtige geltenden Restriktionen (§ 50 Abs. 1 f. EStG) der Einkünfteermittlung vermeiden.⁵

**Auf Antrag Fiktion der
unbeschränkten Steuerpflicht**

Beispiel: *J aus Namibia erzielt im Jahr 01 Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit in Deutschland, da er in Frankfurt für drei Monate auf einer Baustelle gearbeitet hat. Die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte betragen 30.000 €. Daneben erzielt er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz in Namibia i.H.v. 3.800 €.*



J ist nicht unbeschränkt steuerpflichtig i.S.d. § 1 Abs. 1 EStG, da sich der Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in Namibia befinden. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit unterliegen der deutschen Einkommensteuer (§ 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Aufgrund der nicht in Deutschland steuerpflichtigen Vermietungseinkünfte unterliegen indes nur weniger als 90 % der Einkünfte der deutschen Einkommensteuer. Nach der Ländergruppeneinteilung beträgt der zu berücksichtigende Grundfreibetrag für Namibia beträgt 4.584 € (1/2 von 9.168 €)⁶. Damit liegen die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte unterhalb der maßgeblichen Freigrenze. Einem Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG ist statt zu geben. Diese Steuerpflicht erstreckt sich indes nur auf seine inländischen Einkünfte; das Welteinkommensprinzip gilt nicht!

² Siehe hierzu das Modul „IntStR I – Einführung und beschränkte Steuerpflicht“.

³ Die Kürzung richtet sich nach der Ländergruppeneinteilung, die für die Unterstützungsleistungen im Ausland aufgestellt wurde (BMF, Schreiben v. 20.10.2016, IV C 8 – S 2285/07/10005 :016, BStBl. I 2016, 1183).

⁴ Hierbei sind die amtlichen Vordrucke Anlage EU/EWR zu verwenden.

⁵ Siehe hierzu das Modul „IntStR I – Einführung und beschränkte Steuerpflicht“.

⁶ Der Grundfreibetrag für 2019 beträgt gem. § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG: 9.168 €

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH
www.tax-academy.de